

VERTRAG

BETREFFEND DIE FÜHRUNG DER
VERRECHNUNGSSTELLE NACH § 45a Abs. 6 WR. KAG

28. März 2008



VERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Stadt Wien
vertreten durch die **Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund**

in der Folge „KAV“ genannt

und

der Ärztekammer für Wien

in der Folge „ÄK“ genannt

Präambel

Mit 1. April 2008 tritt die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Ermächtigung der Ärztekammer für Wien zur Führung der Verrechnungsstelle nach § 45a Abs. 6 Wr. KAG in Kraft. In Vollziehung dieser Verordnung hat der Magistrat der Stadt Wien mit der Ärztekammer für Wien einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in dem er die Ärztekammer für Wien mit der Geschäftsführung der Verrechnungsstelle beauftragt. Dieser Auftrag und wesentliche organisatorische Festlegungen zum rechtskonformen und reibungslosen Ablauf der Verrechnung ärztlicher Honorare gemäß § 45a Wr. KAG sind Gegenstand dieses Vertrages.

Hinweis: Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Begriffe verwendet werden, gelten diese in gleicher Weise für Frauen und Männer; zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch ohne Diskriminierungsabsicht manchmal nur eine geschlechtsspezifische Bezeichnung verwendet.

Auftrag

Der KAV beauftragt die ÄK mit der Führung der Verrechnungsstelle nach § 45a Abs. 6 Wr. KAG. Die ÄK unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Verrechnungsstelle der Überprüfung durch das Kontrollamt und den Rechnungshof. Sie wird die Tätigkeit der Verrechnungsstelle vertraglich unter Wahrung des Datenschutzes an einen externen Dienstleister übertragen. Ab 1. April 2008 wird die Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Baldinger & Partner als befugter externer Dienstleister die Errichtung und den Betrieb einer einzigen Verrechnungsstelle für alle Krankenanstalten des KAV wahrnehmen. Änderungen in der Person des externen Dienstleisters sind dem KAV unter Vorlage der entsprechenden Verträge zwischen ÄK und externem Dienstleister zur Kenntnis zu bringen.

Organisatorische Festlegungen

- 1) Verrechnungsgegenstand: Dieser Vertrag gilt für alle Sonderklassefälle, die ab Stichtag 1. April 2008 neu in den Krankenanstalten der Teilunternehmung 1 des KAV auf Sonderklasse aufgenommen werden. Für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien (Teilunternehmung 2 des KAV) wird aufgrund der dort bestehenden Verrechnungsorganisation in Anlehnung an die hier getroffene Vereinbarung zeitgleich ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.
- 2) Zur Aufnahme: Die Verwaltung jeder Krankenanstalt führt die administrative Aufnahme einer Sonderklassepatientin durch. Im Zuge dieser Aufnahme werden einer Sonderklassepatientin folgende Rahmenschriftstücke zur Unterfertigung vorgelegt: a) Niederschrift zur Aufnahme in die Sonderklasse, b) Zustimmungserklärung zur Datenweitergabe an Privatversicherung sowie Verrechnungsstelle gemäß § 17 Abs. 4 Wr. KAG bzw. § 45b Abs. 6 Wr. KAG und gegebenenfalls c) Abtretungserklärung von Sozialversicherungsansprüchen der SVA GW, BVA, VAEB. Gleichzeitig werden entsprechende Informationsblätter ausgehändigt (Beilage 1).
- 3) Zur Kostenübernahme: Bei Sonderklassepatientinnen mit inländischer Zusatzversicherung wird eine EDIVKA-Aufnahmeanzeige (EDIVKA = Electronic Data Interchange/elektronischer Datenaustausch zwischen Krankenanstalten und

privaten Krankenversicherungsträgern) automationsunterstützt an die zuständige Privatversicherung übermittelt und von dieser eine EDIVKA-Kostenübernahmeerklärung oder EDIVKA-Ablehnung an die Krankenanstalt retourniert. Diese Information wird automationsunterstützt auf der EDIVKA-Schiene an die ÄK bzw. an deren externen Dienstleister weitergeleitet. Auf der Kostenübernahmeerklärung sind die Informationen gemäß § 45b Abs. 3 Z 1 lit a bis f Wr. KAG, ausgenommen Entlassungsdatum sowie Angaben über Art und Umfang der Behandlung angeführt. Informationen gemäß § 45b Abs. 3 Z 1 lit. g bis i werden von der Krankenanstalt nur aufgrund schriftlicher Anforderung durch die ÄK bzw. deren externen Dienstleister an die anfordernde Stelle übermittelt.

Bei sog. Selbstzahlerinnen, d.h. bei allen Patientinnen ohne Privatversicherung mit Direktverrechnungsvereinbarung werden die oben genannten Daten in Papierform der ÄK bzw. deren externem Dienstleister zur Verfügung gestellt.

- 4) Zur Entlassung: Innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach Entlassung einer Sonderklassepatientin ist die Honorarabrechnung einschließlich medizinischer Unterlagen (in allen Fällen: Entlassungsbericht, bei chirurgischen Fällen zusätzlich: OP-Bericht) in einem verschlossenen Kuvert an die Verwaltung der Krankenanstalt zu übermitteln. Gleichzeitig verpflichtet sich die Verwaltung der Krankenanstalt, diese Honorarabrechnung gemeinsam mit der Hauskostenabrechnung innerhalb der nächsten drei Werktage an den zuständigen Kostenträger weiterzuleiten.

Die Einholung der Entlassungsberichte und OP-Berichte wird durch die ÄK bzw. deren externen Dienstleister gemäß Direktverrechnungsübereinkommen zwischen der Stadt Wien und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs vom 12. April 2006 erfolgen; die Verrechnungsstelle der ÄK wird daher auch dafür Sorge tragen, dass die eingeholten medizinischen Unterlagen der Honorarabrechnung beigelegt werden.

- 5) Versendung zusätzlicher medizinischer Unterlagen: Sämtliche Ersuchen um weitere medizinische Unterlagen werden von der jeweiligen Privatversicherung automationsunterstützt über EDIVKA an die Verwaltung der zuständigen Krankenanstalt übermittelt, die die erforderlichen Unterlagen KAV-intern an-

fordert und an die Privatversicherung weiterleitet. Über die Anfrage sowie über die Versendung von angeforderten weiteren medizinischen Unterlagen erfolgt von der Verwaltung der jeweiligen Krankenanstalt eine Verständigung an die ÄK bzw. an deren externen Dienstleister in schriftlicher, gegebenenfalls elektronischer Form.

- 6) Wirksamkeitsbeginn der Datenaustauschorganisation über EDIVKA : Der in diesem Vertrag beschriebene automationsunterstützte Datenaustausch mit EDIVKA wird in folgenden Krankenanstalten ab 1. April 2008 umgesetzt: Sozialmedizinisches Zentrum Ost - Donauspital, Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe - Otto-Wagner-Spital, Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Semmelweis Frauenklinik, Wilhelminenspital, Sozialmedizinisches Zentrum Süd-Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer'schem Kinderspital. In den folgenden Krankenanstalten erfolgt ab 1. Mai 2008 der Datenaustausch über EDIVKA: Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf - Krankenhaus, Kaiserin-Elisabeth-Spital, Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital - Krankenhaus, Orthopädisches Krankenhaus Gersthof; in diesen Häusern erfolgt der Datenaustausch in der Übergangszeit (1.4. bis 1.5. 2008) mit Papierunterlagen.
- 7) Zum Infrastrukturbeitrag: Es wird festgehalten, dass der Infrastrukturbeitrag von 12 % einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer zu verstehen ist und von der Gesamtsumme der tatsächlich eingenommenen Arzthonorare berechnet wird. Die ÄK bzw. der von ihr beauftragte externe Dienstleister ist verpflichtet, einmal im Monat den Infrastrukturbeitrag gemäß § 45a Abs. 4 Wr. KAG auf die vom KAV bekannt gegebenen Anstaltskonten zu überweisen. Nähere Informationen zu den Abrechnungsperioden und Überweisungsfristen sind aus dem in der Beilage 2 angeschlossenen Übersichtsblatt ersichtlich. Bei Zahlungsverzug werden von der Krankenanstalt ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem zum Fälligkeitstag gültigen, von der OeNB veröffentlichten Dreimonats-EURIBOR in Rechnung gestellt.

- 8) Zum Jahresbericht: Die ÄK bzw. der von ihr beauftragte externe Dienstleister stellt dem KAV ein Exemplar des bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellenden Jahresberichtes zur Verfügung.

- 9) Zur künftigen Abrechnung über EDILEIST (= Elektronische Übertragung von Rechnungen und Zahlungsverweise): Die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Abwicklung eines Pilotprojektes mit dem Abrechnungsprogramm EDILEIST werden spätestens drei Monate vor Projektbeginn von KAV und ÄK schriftlich vereinbart werden.

- 10) Zu Informationspflichten: Im Falle einer Aufkündigung des geltenden Direktverrechnungsübereinkommens zwischen der Stadt Wien und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs vom 12. April 2006 oder der Vereinbarung zwischen Ärztekammer und Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs verpflichten sich die beiden Vertragspartner/innen dieses Vertrages zur umgehenden gegenseitigen Verständigung und Aufnahme von Gesprächen zur weiteren Vorgehensweise.

- 11) Zum Datenschutz: Die Ärztekammer für Wien hat als datenschutzrechtliche Auftraggeberin die Meldepflichten nach § 17 DSG 2000 zu erfüllen.
Sie hat als Auftraggeberin gemäß § 10 DSG 2000 mit ihrem externen Dienstleister die notwendigen Vereinbarungen zu treffen, um die rechtmäßige und sichere Datenverwendung zu gewährleisten.
Die Heranziehung von allfälligen weiteren Dienstleistern ist im Vorhinein mit dem KAV abzustimmen.

- 12) Zum Datenaustausch: Der elektronische Gesundheitsdatenaustausch zwischen KAV, Wiener Ärztekammer und externem Dienstleister erfolgt ausschließlich entsprechend dem Gesundheitstelematikgesetz (GTelG). Soweit die entsprechenden technischen bzw. organisatorischen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, erfolgt der Gesundheitsdatenaustausch in Papierform.

Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er kann jedoch in näherer Ausführung der Rechtsgrundlage für diesen Vertrag vom KAV jederzeit unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
- 2) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird davon die Gültigkeit aller anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am ähnlichsten kommen.
- 4) Von diesem Vertrag werden zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner bzw. jede Vertragspartnerin ein von beiden Seiten unterzeichnetes Exemplar erhält.

Beilagen: 1 - Rahmenschriftstücke Sonderklasse

2 - Übersichtsblatt

Wien, am 28. März 2008

Für die Ärztekammer für Wien:



Handwritten signature of Dr. Walter Dorner in black ink.

Dr. Walter Dorner
Ärztchammerpräsident

Handwritten signature of VP Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres in black ink.

VP Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres
Obmann d. Kurie Angestellte Ärzte

Für die Stadt Wien –
Wiener Krankenanstaltenverbund:

Handwritten signature of Dr. Wilhelm Marhold in black ink.

Dr. Wilhelm Marhold
Generaldirektor

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Wiener Krankenanstaltenverbund
Anstaltsname

Zustimmungserklärung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten
im Zuge der Sonderklasseverrechnung

Diese Zustimmungserklärung ist ausschließlich gültig für:

- den Stationäraufenthalt bzw. die tagesklinische Behandlung mit der Aufnahmezahl:.....
- Vor- und Nachname des Patienten / der Patientin:
.....

1. Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) an Privatversicherungen (gemäß § 17 Abs. 4 Wr. KAG)

Ich bin einverstanden, dass

vom / von der(Name der Krankenanstalt des KAV)

⇒ an(private Krankenversicherung des Patienten / der Patientin)

Verrechnungsdaten und medizinische Unterlagen (Krankengeschichte oder Teile davon) über meine Behandlung in elektronischer oder Papierform übermittelt werden. Der Zweck der Übermittlung ist die Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) und Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr. KAG).

Ich entbinde die Befragten (Ärzte bzw. Ärztinnen und sonstiges Krankenhauspersonal) im Voraus von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht gegenüber meiner privaten Krankenversicherung hinsichtlich der Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag.

Diese Zustimmungserklärung kann ich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall jederzeit schriftlich widerrufen.

Datum:Unterschrift des Patienten / der Patientin:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin
des minderjährigen Patienten / der minderjährigen Patientin :

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:.....

Unterschrift des Sachwalters/der Sachwalterin:.....

2. Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) an die Ärztekammer für Wien (gemäß § 45b Abs.3 Wr.KAG)

Ich bin einverstanden, dass

vom / von der(Name der Krankenanstalt des KAV)

⇒ an die Verrechnungsstelle der Ärztekammer für Wien

Verrechnungsdaten und medizinische Unterlagen (Krankengeschichte oder Teile davon) über meine Behandlung in elektronischer oder Papierform übermittelt werden. Der Zweck der Übermittlung ist die Verrechnung der ärztlichen Honorare.

Diese Zustimmungserklärung kann ich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall jederzeit schriftlich widerrufen.

Datum:Unterschrift des Patienten / der Patientin:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin
des minderjährigen Patienten / der minderjährigen Patientin :

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:.....

Unterschrift des Sachwalters/der Sachwalterin:.....

Zustimmungserklärung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten
im Zuge der Sonderklasseverrechnung

Diese Zustimmungserklärung ist ausschließlich gültig für:

- den Stationäraufenthalt bzw. die tagesklinische Behandlung mit der Aufnahmezahl:.....
- Vor- und Nachname des Patienten / der Patientin:

.....

3. Abtretung von Sozialversicherungsansprüchen der SVGW, BVA, VAEB

o Als Hauptversicherter erteile ich meine Zustimmung, dass meine private Krankenversicherung, dieVersicherung, die vertraglich bzw. tariflich vereinbarten Kosten meiner Behandlung zur Gänze an das Krankenhaus überweist.

o Als Mitversicherter werde ich dafür sorgen, dass die/der Hauptversicherte die notwendige Zustimmung erteilt.

Für den Fall, dass meine Sozialversicherung Kostenanteile für meine Behandlung in der Sonderklasse übernimmt, bin ich damit einverstanden, dass die Sozialversicherung den mir für die Behandlung zustehenden Vergütungsbetrag direkt an meine private Krankenversicherung anweist.

Falls, aus welchen Gründen immer, insbesondere wegen Beitrags- bzw. Kostenteilrückständen (gilt nur für SVGW), die Sozialversicherung nicht den vollen Vergütungsbetrag, überweist, übernehme ich die Verpflichtung, diesen zu bezahlen.

Datum: Unterschrift des Patienten / der Patientin:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin
des minderjährigen Patienten / der minderjährigen Patientin :

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:.....

Unterschrift des Sachwalters/der Sachwalterin:.....

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Wiener Krankenanstaltenverbund
Anstaltsname

**Information zu einer Sonderklassebehandlung
gemäß §§ 45ff Wiener Krankenanstaltengesetz**

Die Aufnahme in die Sonderklasse erfolgt für Patienten *), die über eine private Krankenversicherung verfügen oder die Aufnahme als Selbstzahler wünschen.

Die Aufnahme in die Sonderklasse erfolgt auf besonderen Wunsch der Patienten.

Bei Patienten mit privater Krankenversicherung mit aufrechtem Direktverrechnungsübereinkommen erfolgt die Kostenübernahme in der Regel über diese Versicherung; Patienten mit privater Krankenversicherung ohne Direktverrechnungsübereinkommen bzw. ohne private Krankenversicherung sind Selbstzahler.

Sonderklassepatienten werden in einem besonders ausgestatteten Patientenzimmer mit maximal zwei belegten Betten untergebracht. Sonderklassepatienten steht die Benützung oder Mitbenützung eines Fernsehgerätes, Radios und Telefons ohne Grund- bzw. Einrichtungsgebühr zur Verfügung. Bei medizinischer Vertretbarkeit für den Patienten stehen mehrere Speisemenüs zur Auswahl. Ebenso wird an Werktagen eine Tageszeitung beigelegt.

Als Patient der Sonderklasse nehmen Sie zur Kenntnis, dass die zur Abrechnung erforderlichen Daten bzw. Teile der Krankengeschichte zum Zweck der Beurteilung und Erfüllung von Verrechnungsansprüchen sowie zur Verrechnungsabwicklung an den von Ihnen angegebenen voraussichtlichen Kostenträger übermittelt werden können.

Gebührenforderungen der Krankenanstalt

Bei Aufnahme in die Sonderklasse verpflichten Sie sich – sofern seitens Ihrer privaten Krankenversicherung keine Zahlung erfolgt oder Sie über keine private Krankenversicherung verfügen - zur Bezahlung der Pflegegebühren, der Anstaltsgebühren und eines allfälligen Einbettzimmerzuschlages. Daraus folgt, dass Sie bzw. Ihre private Krankenversicherung eine von der Krankenanstalt ausgestellte Rechnung über diese Gebührenforderungen erhalten werden.

Honorarvereinbarung mit den Abteilungs- oder Institutsvorständen

Gemäß § 45 a Abs 1 Wr. KAG können honorarberechtigte Ärzte (Abteilungs- und Institutsvorstände) von Patienten der Sonderklasse ein vereinbartes ärztliches Honorar verlangen.

Das ärztliche Honorar richtet sich für Patienten, die bei einer inländischen Privatversicherung mit aufrechtem Direktverrechnungsübereinkommen versichert sind, nach den von der Ärztekammer für Wien mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs ausgehandelten Tarifsätzen für ärztliche Honorare in der Sonderklasse.

Diese können auf der Homepage der Ärztekammer für Wien unter www.aekwien.at eingesehen werden und werden bei bestehenden Direktverrechnungsübereinkommen gemäß ihrer versicherungsrechtlichen Deckung direkt von der Versicherung an alle honorarberechtigten Ärzte bezahlt.

Sollten Sie nicht im Inland privatversichert sein bzw. hat Ihre ausländische Versicherung kein Direktverrechnungsabkommen, so ist das vom Patienten mit dem behandelnden Arzt allenfalls vereinbarte Honorar nach Rechnungslegung an die Verrechnungsstelle für Arzthonorare zu überweisen, wobei die Honorarhöhe wesentlich vom Umfang der zu erbringenden Leistungen abhängt.

Zudem kann in diesen Fällen auch eine entsprechende Vorauszahlung verlangt werden.

*) Soweit personenbezogene Begriffe nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Wiener Krankenanstaltenverbund
Anstaltsname

MERKBLATT ÜBER PFLEGE- UND SONDERGEBÜHREN

A. PFLEGE GEBÜHREN (Gebühren für die stationäre Betreuung) ab 1.1.2008

Pflegegebühren (Gebühren für die stationäre Betreuung) sind ermittelte, gesetzlich verlautbarte Tarife, die sämtliche Leistungen der Krankenanstalt wie medizinische Leistungen, pflegerische Leistungen, Medikamentenkosten sowie die Unterbringung und Verköstigung des Patienten *) beinhalten.

- a) Pflegegebühr für Selbstzahler ohne gesetzliche Krankenversicherung des Patienten (und Versicherte bei einer Privatversicherung ohne Direktverrechnungsübereinkommen**) je Pflege tag €
- b) Bei Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung sind keine Pflegegebühren zu leisten. Die Pflegegebühr für sozialversicherte Patienten wird nach einer fallabhängigen Berechnung mit dem Wiener Gesundheitsfonds verrechnet.
- c) Pflegegebühr für fremde Staatsangehörige ohne Wohnsitz in einem der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und ohne Eintritt der Unabweisbarkeit im österreichischen Bundesgebiet gemäß § 51 Abs. 2 Wr. KAG pro Pflege tag €

B. SONDERGEBÜHREN ab 1.1.2008

Anstaltsgebühren sind Sondergebühren für den Ersatz der besonderen „Hotel“-Leistung (unter Anderem höherer Komfort und bessere Ausstattung der Zimmer) für Sonderklassepatienten

- a) **Anstaltsgebühr:** In der Sonderklasse wird zusätzlich zur täglichen Pflegegebühr eine Anstaltsgebühr in der Höhe von €..... pro Tag verrechnet.
- b) **Einzelzimmerzuschlag:** dieser beträgt täglich €
- c) **Pauschalbetrag:** Bei Patienten, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen und nur eine Anspruchsberechtigung bei einer Privatversicherung mit aufrechtem Direktverrechnungsübereinkommen haben, gelangt anstelle der amtlichen Pflege- und Anstaltsgebühr ein Pauschalbetrag von € pro Pflege tag zur Verrechnung.

Als Pflege tag gelten sowohl der Aufnahme- als auch der Entlassungstag, unabhängig davon, wie viele Stunden der Aufenthalt in der Anstalt an diesem Tag gedauert hat.

Öffentliche Krankenanstalten sind entsprechend dem Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr. KAG) berechtigt, vom zahlungspflichtigen Patienten, seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen, dem Versicherten oder der Begleitperson die Pflege- und Sondergebühren für die voraussichtliche Pflegedauer, höchstens jedoch für jeweils 28 Tage, im Vorhinein einzuheben.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Entlassung des Patienten. Die Bezahlung von Pflege- und Sonderklassegebühren hat in der Aufnahme oder bei der Anstaltskasse gegen Einzahlungsbestätigung zu erfolgen, andernfalls wird eine entsprechende Rechnung übermittelt.

*) Soweit personenbezogene Begriffe nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**] Zu den privaten Krankenversicherungen mit Direktverrechnungsübereinkommen zählen die

- Allianz-Elementar Versicherung AG,	- Mu-Ki Versicherung auf Gegenseitigkeit,
- CALL DIRECT Versicherung AG,	- UNIQA Personenversicherung Aktiengesellschaft
- Generali Versicherung AG,	- Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG
- Merkur Versicherung Aktiengesellschaft,	- Jan van Breda & Co International

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Wiener Krankenanstaltenverbund
Anstaltsname

AZ:

Name des Patienten *):

Geburtsdatum:

N I E D E R S C H R I F T vom

Ich, (Vor- und Familienname) wünsche

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- namens des Patienten
(Vor- und Familienname)

in der Funktion :

- persönlich
 als Bevollmächtigter des Patienten
 als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Patienten
 als Sachwalter des Patienten

die Aufnahme in die

- S o n d e r k l a s s e
 S o n d e r k l a s s e mit Einzelzimmer

Den Inhalt des Merkblattes über Pflege- und Sondergebühren habe ich zur Kenntnis genommen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Ich verpflichte mich
 Ich erkläre unter Berufung auf meine Vollmacht namens des Patienten für diesen bindend
 Ich erkläre als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Patienten
 Ich erkläre als Sachwalter,

dass die für die Pflege in der Sonderklasse auflaufenden Pflege- und Sondergebühren von mir / vom Patienten / im Falle gesetzlicher Vertretung: vom gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Patienten (**Unzutreffendes bitte streichen!**) bezahlt werden und dass im Falle der Ablehnung der Kostenübernahme durch die private Versicherung oder der Erschöpfung der Versicherungsleistungen oder geleisteten Anzahlungen die noch ausstehenden Kosten zu übernehmen sind.

Mit heutigem Tag hinterlege ich als Vorauszahlung für die Pflege- und Sondergebühren einen Betrag von EUR Bis spätestens wird ein weiterer Betrag von EUR..... an der Anstaltskasse eingezahlt o d e r eine Kostenübernahme der privaten Krankenversicherung (Name des Versicherungsunternehmens ev. Polizzen-Nr) beigebracht werden.

Für die Krankenanstalt:..... Unterschrift:

.....
(Name unbedingt auch in BLOCKSCHRIFT)

.....
(Name unbedingt auch in BLOCKSCHRIFT)

*) Soweit personenbezogene Begriffe nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abrechnungsperioden und Überweisungsfristen

KAV-Spital	Abrechnungsperioden	Überweisung + Monatsberichte
Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Universitätskliniken	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Kaiserin-Elisabeth-Spital	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Semmelweis Frauenklinik	10. Tag eines Kalendermonats bis 9. Tag des Folgemonats	bis 20. des Folgemonats
Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe Otto-Wagner-Spital und Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe Pflegezentrum	20. Tag eines Kalendermonats bis 19. Tag des Folgemonats	bis 30. des Folgemonats
Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Sozialmedizinisches Zentrum Ost	20. Tag eines Kalendermonats bis 19. Tag des Folgemonats	bis 30. des Folgemonats
Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Sozialmedizinisches Zentrum Süd - Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer'schem Kinderspital	20. Tag eines Kalendermonats bis 19. Tag des Folgemonats	bis 30. des Folgemonats
Wilhelminenspital	10. Tag eines Kalendermonats bis 9. Tag des Folgemonats	bis 20. des Folgemonats